





Amtliche Bekanntmachungen

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>501.320.316</b>	<b>492.460.972</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>106.689.032</b>	<b>120.354.797</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	705.888	694.265	1.1 Allgemeine Rücklage	100.548.748	111.127.385
1.2 Sachanlagen	493.049.089	484.200.245	1.4.1 Gesamtergebnis	-12.899.003	-9.943.016
1.2.1 Unbeb. Grundst. u. Grundstücksgl. Rechte	33.594.532	32.635.918	1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	19.039.288	19.170.429
1.2.1.1 Grünflächen	24.488.096	24.508.932	<b>2. Sonderposten</b>	<b>116.811.848</b>	<b>113.035.635</b>
1.2.1.2 Ackerland	1.487.744	1.480.503	2.1 für Zuwendungen	72.493.562	68.206.567
1.2.1.3 Wald, Forsten	478.789	459.580	2.2 für Beiträge	39.343.237	40.137.058
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	7.139.903	6.186.902	2.4 Sonstige Sonderposten	4.975.049	4.692.010
1.2.2 Beb. Grundst. u. Grundstücksgl. Rechte	123.572.814	112.588.364	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>40.290.448</b>	<b>39.908.788</b>
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	16.397.319	10.883.626	3.1 Pensionsrückstellungen	33.899.105	33.004.517
1.2.2.2 Schulen	76.243.113	75.304.378	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.628.476	2.375.469
1.2.2.3 Wohnbauten	7.625.356	2.196.254	3.4 Steuerrückstellungen	3.959	0
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	23.307.026	24.204.105	3.5 Sonstige Rückstellungen	4.758.909	4.528.802
1.2.3 Infrastrukturvermögen	324.687.945	323.058.093	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>248.457.440</b>	<b>236.472.927</b>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturverm.	38.148.445	37.443.126	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	171.885.889	164.573.322
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.905.983	4.961.068	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	65.640.000	57.575.000
1.2.3.3 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	109.976.999	110.003.012	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	6.826.702	7.947.353
1.2.3.4 Straßenn. mit Wege, Plätze u. Verkehrs	99.432.744	101.384.559	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.104.849	6.377.253
1.2.3.5 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	5.387.212	1.040.561	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.736.233</b>	<b>7.823.499</b>
1.2.3.6 Wasserversorgungsanlagen	21.543.518	22.325.530			
1.2.3.7 Aufgedeckte Stille Reserve Infrastrukturvermögen	12.970.314	13.426.277			
1.2.3.8 Stromversorgungsanlagen	12.594.892	12.487.072			
1.2.3.9 Gasversorgungsanlagen	19.727.839	19.986.888			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.514	388.633			
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.848.250	2.903.798			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.038.112	2.520.436			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.910.921	10.105.004			
1.3 Finanzanlagen	7.565.339	7.566.462			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.223.568	3.223.568			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	3.896.331			
1.3.4 Sondervermögen	0	0			
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	363.737			
1.3.6 Ausleihungen	81.702	82.825			
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>17.135.000</b>	<b>23.310.094</b>			
2.1 Vorräte	274.992	309.676			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	274.992	309.676			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	12.096.242	12.757.584			
2.2.1 Forderungen	11.281.171	8.851.727			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	815.071	3.905.856			
2.4 Liquide Mittel	4.763.766	10.242.834			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.529.686</b>	<b>1.824.580</b>			
<b>BILANZSUMME:</b>	<b>519.985.002</b>	<b>517.595.646</b>	<b>BILANZSUMME:</b>	<b>519.985.002</b>	<b>517.595.646</b>

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Bo 10 in der Ortschaft Bornheim, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 10 in der Ortschaft Bornheim einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“ Der Bebauungsplan umfasst den inneren Bereich zwischen Königstraße, Kallenbergstraße, Stadtbahnlinie 18 und Mühlenstraße. Der Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 10 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft.

Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bornheim, den 06.11.2018  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Geänderte Öffnungszeiten wegen Personalversammlung

Wegen einer Personalversammlung gelten am Montag, 19. November 2018, bei der Stadtverwaltung Bornheim geänderte Öffnungszeiten:

Bürgerinnen und Bürger können das Dienstleistungsangebot des Bürgerbüros und Info-Centers im Bornheimer Rathaus, Rathausstraße 2, von 7:30 bis 13 Uhr nutzen. Das Bürgerbüro vereinbart Termine unter ☎ 02222/945-181 oder -182. Von 8:30 bis 12:30 Uhr geöffnet ist das Jugendamt in der Brunnenallee 31. Die Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten wurden den Eltern entsprechend mitgeteilt. Alle weiteren Ämter im Rathaus stehen den Bürgern wie gewohnt von 8:30 bis 12:30 Uhr zur Verfügung.

Eine vielfältige Auswahl an Medien bietet die Stadtbücherei Bornheim, Servatiusweg 19 – 23, an diesem Tag von 10 bis 12:30 Uhr sowie von 16 bis 18 Uhr. Wer einen Internetanschluss und einen gültigen Bibliotheksausweis besitzt, kann rund um die Uhr den gesamten Medienbestand auf [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de) von zu Hause aus durchstöbern. Die Geschäftsstelle der Volkshochschule (VHS) Bornheim/Alfter, Alter Weiher 2 (direkt neben dem Rathaus), öffnet von 8:30 bis 12 Uhr; alle Kurse und Veranstaltungen finden regulär statt.

Das Schwimmbad steht Badegästen zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung. Auch der Stadtbetrieb Bornheim arbeitet zu den gewohnten Zeiten und ist bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz, Störungen der Straßenbeleuchtung sowie zur Sicherstellung der Wasserversorgung rund um die Uhr unter ☎ 02227/932077 erreichbar. Bei anderen Notfällen hilft der Bereitschaftsdienst unter der Mobilnummer 0172/8740853.